



Regierungspräsidium  
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz • 09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbestätigung

Fa. SAXONIA  
Edelmetalle GmbH  
Erzstr. 5

09633 Halsbrücke

Chemnitz, den 08.08.1994  
Tel. (03 71) 4 57 - 3050  
Bearbeit.: [REDACTED]  
Aktenzeichen: 64-8823.12-07-  
(Bitte bei Antwort Halsbrücke-1.2  
angeben)

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur thermischen Edelmetallgewinnung auf dem Flurstück [REDACTED] der Flur und Gemarkung Halsbrücke

Bezug: - Antrag der Firma SAXONIA Edelmetalle GmbH, Erzstr. 5 in 09633 Halsbrücke auf Genehmigung gemäß § 15 BImSchG vom 17.05.1994  
- Bescheide des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 25.03.1992 und vom 24.05.1994 (Aktenzeichen: 64-8823.12-07-1)

Anlage: 1 Abdruck der Genehmigung  
1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk  
1 Zahlungsaufforderung

A. Entscheidung

1. Die Firma SAXONIA Edelmetalle GmbH, Erzstr. 5 in 09633 Halsbrücke erhält auf ihren Antrag vom 17.05.1994 gemäß § 15 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 3.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur thermischen Edelmetallgewinnung auf dem Flurstück [REDACTED] der Flur und Gemarkung Halsbrücke im Landkreis Freiberg.



2. Die wesentliche Änderung besteht in der Aufstellung eines Schornsteins im Betriebsgelände und in der Umschaltung der Abluft vom Abgaskanal der "Hohen Esse" auf diesen Schornstein.
3. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG: Baugenehmigung für die Errichtung des Schornsteins
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz und dem Landratsamt Freiberg einen Werktag vorher anzuzeigen.
6. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen.

Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
8. Die Abluftführung über den in Ziffer 2 genannten Schornstein ist nur bis zum Abschluß der Arbeiten am Rauchgaskanal und an der "Hohen Esse", längstens jedoch bis zum 31.12.1994, gestattet.
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
10. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von [REDACTED] sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] erhoben.

### B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inclusive Karten und Zeichnungen:

1. Antragsschreiben vom 17.05.1994 (2 Seiten)
2. Protokoll einer Beratung vom 31.08.1993 (2 Seiten)
3. Bestimmung der Schornsteinhöhe für drei Flammöfen (Institut Fresenius vom 31.03.1994 - 4 Seiten)
4. Topographische Karte 1 : 2000
5. Schreiben vom 22.07.1994 (Antrag auf Durchführung eines Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

### C. Nebenbestimmungen

1. Die vom Institut Fresenius im Gutachten vom 31.03.1994 berechnete Mindesthöhe von 34 m über Grund ist zu realisieren.
2. Es ist sicherzustellen, daß die gesamten Abgase durch die Abgasreinigungsanlage geführt werden. Bei einem Filterausfall sind die Prozesse der thermischen Edelmetallgewinnung sofort zu unterbrechen.
3. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, kurzfristig den Einsatz einzelner Stoffe zu untersagen, wenn zu befürchten ist, daß Gefährdungen oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu besorgen sind.
4. Das Regierungspräsidium Chemnitz und das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz sind über Beginn und den Abschluß der Wartungsarbeiten am Rauchgaskanal und an der "Hohen Esse" sowie über außergewöhnliche Betriebsumstände umgehend zu informieren.
5. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach Anzeige der Fertigstellung bei der Bauaufsichtsbehörde (§ 79 Abs. 6 SächsBO).
6. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr diesen Wechsel der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 55 Abs. 4 SächsBO).
7. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

8. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Bau- freigabebeschein durch die untere Bauaufsichtsbehörde (Landrats- amt Freiberg) erteilt wurde (§ 70 Abs. 6 SächsBO).
9. Dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz ist mit Beginn der Rei- nigungsarbeiten an dem Rauchgaskanal der Nachweis der ord- nungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung des Flugstaubes zu er- bringen.

#### D. Hinweise

1. Die Genehmigung nach Abschnitt A Ziffer 1 läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilli- gung unberührt.
2. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 geht auch auf ei- nen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
4. Die in dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Dies gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherren (§ 70 Abs. 2 und 4 SächsBO).
5. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
6. Abweichungen vom Bauprojekt, die einer Genehmigung bedürfen, und ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Anord- nung der Einstellung der Bauarbeiten nach § 76 Abs. 1 Ziff. 2 SächsBO nach sich ziehen.
7. Nach § 54 SächsBO sind der Bauherr und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungs- kreises (§ 55 ff SächsBO) dafür verantwortlich, daß die öf- fentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.
8. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß ihm die Unterneh- mer für bestimmte Arbeiten benannt werden (§ 55 Abs. 2 Sächs- BO). Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr das der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 55 Abs. 4 SächsBO).

9. Soll im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser freigelegt, zutage-gefördert, aufgestaut oder abgesenkt werden, so ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 45 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG). Der Anzeige sind die zur Überwachung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wird bei Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einzustellen (§ 45 Abs. 4 SächsWG).

10. Die bautechnische Prüfung, die Kontrolle der Bauausführung, die Bauüberwachung und die notwendigen Abnahmen werden von der unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.

Diese Behörde kann zur bautechnischen Prüfung nach Bedarf Prüfämter, Prüffingenieure und Bausachverständige einbeziehen.

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## E. Begründung

### I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 17.05.1994 beantragte die Firma SAXONIA Edelmetalle GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 15 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur thermischen Edelmetallgewinnung auf dem Flurstück [REDACTED] der Flur und Gemarkung Halsbrücke.

Mit Schreiben vom 22.07.1994 beantragte die genannte Firma die Durchführung eines Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

2. Gegenstand des o.g. Änderungsantrages ist die Errichtung eines Schornsteines im Betriebsgelände und die Umschaltung der Abluft vom Abgaskanal der "Hohen Esse" auf diesen Schornstein.
- 2.1 Die "Hohe Esse" befindet sich außerhalb des Anlagenstandortes. Über einen Rauchgaskanal werden die Abgase der "Hohen Esse" zugeführt.
- 2.2 Dieser Rauchgaskanal und die "Hohe Esse" sollen einer Reinigung und teilweisen Sanierung unterzogen werden.

Für diesen Zeitraum beabsichtigt die Firma SAXONIA Edelmetalle GmbH die Aufstellung eines Schornsteins auf dem Betriebsgelände.

Aus diesem Grund beantragte die genannte Firma im Anschreiben vom 17.05.1994 eine Befristung der Genehmigung für den Zeitraum o.g. Arbeiten am Rauchgaskanal.

- 2.3 Die Zusammensetzung der Abluft bleibt von dieser Änderung unberührt. Insofern wird auf die Bescheide des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 25.03.1992 und vom 24.05.1994 (Aktenzeichen 64-8823-12-07-Halsbrücke-1) verwiesen.
3. Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen weiterhin zugestimmt:
  - . das Landratsamt Freiberg
  - . das Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
  - . das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz
4. Der geplante Standort des Schornsteines befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Gemeinde Halsbrücke. Ein Bebauungsplan für den Standort der geplanten Anlage liegt nicht vor.
5. Die Erschließung des Standortes bezüglich Verkehrsanbindung, Strom- und Gasversorgung sowie Wasser- und Abwasseranbindung ist gewährleistet.
6. Die Gemeinde Halsbrücke hat sich zum Vorhaben innerhalb von 2 Monaten nach Einbeziehung in das Verfahren nicht ablehnend geäußert.
7. Im übrigen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

## II. Rechtliche Ausführungen

1. Die wesentliche Änderung einer Anlage zur thermischen Edelmetallgewinnung bedarf, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben werden soll, der Genehmigung nach §§ 15, 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), weil die Anlage der Ziffer 3.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.
2. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 15, 6 und 10 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Ziffern 1 und 2 regelt sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.
3. Genehmigungsverfahren
  - 3.1 Es war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

- 3.2 In den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. §§ 4, 4a bis 4d 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 17.05.1994 waren keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Aus diesem Grund wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen (§ 15 Abs. 2 BImSchG).

4. Die Genehmigung beruht auf §§ 15, 4 und 6 BImSchG.
5. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

6. Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 6.1 § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die TA Luft von 1986 heranzuziehen.

- 6.2 Die Einhaltung der in Abschnitt C.I des Bescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 24.05.1994 (Aktenzeichen: 64-8823.12-07-Halbrücke-1) geforderten Grenzwerte gewährleistet eine Unterschreitung der Werte der Tabelle unter Ziffer 2.6 TA Luft. Aus diesem Grunde war eine Immissionsprognose nicht zu fordern.
- 6.3 Auch § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet.
- § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, "insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung".
- Die Einhaltung der Verpflichtung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wurde bereits in den im Bezug genannten Bescheiden des Regierungspräsidiums Chemnitz geprüft. Ein signifikantes Fortschreiten des Standes der Technik ist diesbezüglich nicht zu verzeichnen.
- 6.4 Die Nachweispflicht über den bei der Reinigung anfallenden Flugstaub gewährleistet die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG.
- 6.5 Eine Abwärmenutzung ist im vorliegenden Fall nicht möglich (Genehmigungsgegenstand ist nur die Abgasführung nach der Filteranlage).
7. Die Festlegung über die Nachweispflicht bei der Entsorgung der Abfälle und Reststoffe (Abschnitt C Ziffer 9) hat ihre Rechtsgrundlage in § 11 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, §§ 8 - 11, 25, 26 Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (AbfRestÜberwV) i. V. m. § 1 AbfBestVO. Die zuständige Überwachungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuV) das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.
8. Die Anlage ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht gemäß § 34 Bau-gesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben fügt sich in die bestehende industrielle Nutzung des Standortes ein. Eine Nutzungsänderung liegt nicht vor.

Die Gemeinde Halsbrücke hat ihr Einvernehmen i.S. § 36 BauGB nicht verwehrt.

Somit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.



9. Auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren zu beteiligenden Behörden werden öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Andere öffentliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur Errichtung und befristeten Nutzung eines Schornsteines zu erteilen.


10. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V. m. §§ 1 und 2 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) i. V. m. Nummer 36 Tarifstelle 1.1.1 und Nummer 32 Tarifstelle 4.1.1 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 SächsKVZ.

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in §§ 12, 13 SächsVwKB i. V. m. Nummer 2 Tarifstelle 1 des Anhangs zu § 1 SächsKVZ aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.12-07-Halsbrücke-1.2 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 355 000 1800, Bankleitzahl 8705 0000, einzuzahlen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Chemnitz, Brückenstraße 10 in 09111 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

  
stellv. Referatsleiter